

Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. Feb. 1993
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 zweiter Satz entfallen die Wortfolge: "der Hilflosen-
zulage (§ 80),"
2. Dem § 46 Abs.1 lit.b wird folgender Satz angefügt:
"Überstunden während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) und an
Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.
Wochentagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind je nach An-
ordnung der Dienstbehörde
 - 1) im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
 - 2) nach den Bestimmungen des Abs.2 und 3 abzugelten oder
 - 3) im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätz-
lich nach Abs.3 lit.a abzugelten."
3. Im § 46 Abs.4 entfällt der letzte Satz.
4. Im § 69 Abs.1 zweiter Satz ist der Ausdruck "Abs.3" durch den
Ausdruck "Abs.2" zu ersetzen.
5. § 69 Abs.2 bis 6 lauten:
"(2) Eine Abfertigung gebührt außerdem
 1. einem verheirateten Gemeindebeamten, wenn er innerhalb von
zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
 2. einem Gemeindebeamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren
nach der Geburt

- a) eines eigenen Kindes,
- b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
- c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs.6 Z.2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes oder § 2 Abs.2 Z.2 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z.2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeeltern-teile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z.1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z.2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

Eine Abfertigung nach Z.1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austrittes ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

(3) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs.2 nach einer Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache
- des Dienstbezuges.

(4) Tritt ein Gemeindebeamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes gemäß Abs.2 aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegehälter und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs.3 einzurechnen.

(5) Wird ein Gemeindebeamter, der gemäß Abs.2 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er der Gemeinde die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs.2 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(6) Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die Bestimmungen des § 10 Abs.2 erster und zweiter Satz und § 11 Abs.2 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 sind sinngemäß anzuwenden."

6. Im § 72 Abs.3 entfällt die Folge "- ausgenommen die Hilfslosenzulage -".

7. Im § 79 Abs.2 lit.a entfällt die Wortfolge "und der Hilfslosenzulage".

8. § 80 entfällt.

9. Im § 81 Abs.8 entfällt das Zitat "80,".

10. Im § 84 Abs.1 entfällt im ersten Klammerausdruck die Wortfolge "ohne Hilfslosenzulage".

11. Im § 93 entfällt der Absatz 2 und es erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnung 2 und 3.

12. Nach § 93 Abs.3 (neu) werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

"(4) Der Gemeindebeamte hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15b Abs.2 Z.1 bis 4 des Nö Mutterschutz-Landsgesetzes, LGBL.2039, für diese Pflege ausfällt.

(5) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Gemeindebeamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(6) Die Pflegefreistellung nach Abs.4 gebührt im Kalenderjahr bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit.

(7) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr, wenn der Gemeindebeamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs.4 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist."

Artikel II

Es treten in Kraft:

am 1. Juli 1993: Art.I Z.1 und 4 bis 10

am 1. Jänner 1994: Art.I Z.2 und 3